
S 12 SB 7/03

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Sozialgericht Aachen
Sachgebiet	Entschädigungs-/Schwerbehindertenrecht
Abteilung	12
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 12 SB 7/03
Datum	08.09.2003

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Der Bescheid vom 29.08.2002 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 10.12.2002 wird aufgehoben. Der Beklagte wird verurteilt, den Nachteilsausgleich "aG" festzustellen. Der Beklagte trägt die Kosten.

Tatbestand:

Der Kläger begehrt die Gewährung des Nachteilsausgleiches "aG".

Der am geborene Kläger hat aufgrund von Verschleißveränderungen der Wirbelsäule und Funktionseinschränkungen der Gliedmaßen einen Gesamtgrad der Behinderung von 70. Zudem hat die Beklagte bei ihm seit 1988 den Nachteilsausgleich "G" anerkannt.

Am 11.07.2002 beantragte der Kläger die Erhöhung seines Grades der Behinderung und den Nachteilsausgleich "aG". Sein gesamter gesundheitlicher Zustand habe sich verschlimmert. Er legte ein Attest von dem Internisten Dr. V. vor, wonach er unter einer Lumboischialgie mit Gefäßstörungen und Paresen leide. Desweiteren liegt ein Arztbericht des Neurologen Prof. Dr. N. vor. Der Beklagte ließ einen Befundbericht durch den Internisten Dr. V. erstellen. Mit Bescheid vom

29.08.2002 lehnte er den Antrag ab. Der Kläger gehöre nicht zu dem Personenkreis, bei dem eine angeborenhnliche Gehbehinderung vorliege. Mit seinem Widerspruch vom 09.09. 2002 machte der Kläger geltend, er sei nicht mehr in der Lage, seine Wohnung allein zu verlassen. Außerhalb seines PKW könne er sich nur mit großer Anstrengung bewegen. Er reichte Arztberichte von dem Neurochirurgen Dr. B. dem Neurologen Dr. H. sowie den Entlassungsbericht der L. Kliniken ein. Die Beklagte ließ den Kläger daraufhin durch ihren ärztlichen Dienst untersuchen. Dieser Arzt war der Auffassung, dass das Gangbild beim Kläger zu ebener Erde mit zwei Unterarmgehstützen im sicheren Kreuzschritt verlangsamt und Schrittlängen reduziert, keinesfalls aber mäßigsam gezeigt wurden. Auch erfolgte das An- und Auskleiden sowie das Besteigen und Verlassen der Untersuchungsliege bei morbider Adipositas insgesamt verlangsamt, jedoch ohne auffällige Ausweichbewegungen. Mit Widerspruchsbescheid vom 10.12.2002 wies der Beklagte den Widerspruch unter Bezugnahme hierauf zurück.

Hiergegen richtet sich die am 16.01.2003 erhobene Klage. Der Kläger behauptet, aufgrund der Schädigungen der unteren Extremitäten in erheblichem Ausmaß sei eine Fortbewegung nur mit erheblichen Beschwerden für kurze Strecken möglich. Er sei auf einen Rollator angewiesen. Wegen der zusätzlichen Beschwerden im Bereich beider Oberarme sei auch die Benutzung des Rollators nur selten und auf wenigen Metern möglich.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid vom 29.08.2002 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 10.12.2002 aufzuheben und den Beklagten zu verurteilen, den Nachteilsausgleich "aG" festzustellen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er meint, die medizinischen Voraussetzungen für eine erhebliche Gehbehinderung ließen sich nicht begründen. Der Kläger sei nicht auf einen Rollstuhl angewiesen. Er könne Gehstrecken unter 150 Meter Länge noch mit Unterarmgehstützen in zumutbarer Zeit zurücklegen.

Das Gericht hat ein Gutachten von dem Internisten und Arbeitsmediziner Dr. M. eingeholt. Dieser kommt zu dem Ergebnis, dass der Kläger mit der bei ihm bestehenden Spinalkanalstenose mit einer Quadrizepslähmung links und Belastungsschmerzen hauptsächlich im linken Bein zum Gehen auf die Benutzung zweier Unterarmgehstützen angewiesen ist. Damit könne er sich nur mit großer Anstrengung außerhalb eines Kraftfahrzeuges bewegen. Er sei nur in der Lage, eine ununterbrochene Gehstrecke von etwa 55 Meter in ca. 2 Minuten zurückzulegen. Mit Pausen könne er noch 150 Meter in etwa 10 Minuten gehen. Um einer alsbaldigen weiteren Verschlechterung seines Gesundheitszustandes entgegenzuwirken, sei er nicht auf einen Rollstuhl angewiesen. Wegen des

Ergebnisses der Beweisaufnahme wird im $\frac{1}{4}$ brigen auf das Gutachten verwiesen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der beigezogenen Verwaltungsakte, der Gegenstand der m $\frac{1}{4}$ ndlichen Verhandlung gewesen ist, Bezug genommen.

Entscheidungsgr $\frac{1}{4}$ nde:

Die Klage ist begr $\frac{1}{4}$ ndet. Der Kl $\ddot{a}$ xger ist durch die angefochtene Entscheidung im Sinne des [Â§ 54 Abs. 2 SGG](#) beschwert, denn er hat einen Anspruch auf die Zuerkennung des Nachteilsausgleiches "aG".

Nach [Â§ 69 Abs. 4 SGB IX](#) stellen die Versorgungs $\ddot{a}$ mter neben einer Behinderung auch die gesundheitlichen Merkmale fest, die Voraussetzungen f $\frac{1}{4}$ r die Inanspruchnahme von Nachteilsausgleichen f $\frac{1}{4}$ r schwerbehinderte Menschen sind. Zu diesen Merkmalen geh $\ddot{u}$ rt die au $\ddot{u}$ ergew $\ddot{u}$ hnliche Gehbehinderung, f $\frac{1}{4}$ r die in den Schwerbehindertenausweis das Merkzeichen "aG" einzutragen ist. Eine derartige Feststellung er $\ddot{a}$ ffnet den Zugang zu steuerlichen Vorteilen und stra $\ddot{u}$ enverkehrsrechtlich zu Parkerleichterungen als Autofahrer. Gem $\ddot{a}$ ss [Â§ 6 Abs. 1 Nr. 14](#) Stra $\ddot{u}$ enverkehrsgesetz in Verbindung mit Nr. 11 der zu [Â§ 46 StVO](#) erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschrift vom 20.07.1976 sind Parkerleichterungen f $\frac{1}{4}$ r Schwerbehinderte mit au $\ddot{u}$ ergew $\ddot{u}$ hnlicher Gebehinderung unter folgenden Voraussetzungen erlaubt:

Als Schwerbehinderte mit au $\ddot{u}$ ergew $\ddot{u}$ hnlicher Gehbehinderung sind solche Personen anzusehen, die sich wegen der Schwere ihres Leidens dauernd nur mit fremder Hilfe oder nur mit gro $\ddot{u}$ er Anstrengung au $\ddot{u}$ erhalb ihres Kraftfahrzeuges bewegen k $\ddot{a}$ nnen.

Hierzu z $\ddot{a}$ hlen:

Querschnittsgel $\ddot{a}$ hmte, Doppeloberschenkelamputierte, Doppelunterschenkelamputierte, H $\frac{1}{4}$ ftexartikulierte und einseitig Oberschenkelamputierte, die dauernd au $\ddot{u}$ er Stande sind, ein Kunstbein zu tragen, oder nur eine Beckenkorbprothese tragen zu k $\ddot{a}$ nnen oder zugleich unterschenkel- oder armamputiert sind, sowie andere Schwerbehinderte, die nach versorgungs $\ddot{a}$ rztlicher Feststellung, auch auf Grund von Erkrankungen, dem vorstehenden Personenkreis gleichzustellen sind.

Zwar geh $\ddot{u}$ rt der Kl $\ddot{a}$ xger nicht zu einer in dieser Verwaltungsvorschrift beispielhaft aufgef $\frac{1}{4}$ hrten Gruppe von schwerbehinderten Menschen, er kann nach den Kriterien dieser Norm aber als au $\ddot{u}$ ergew $\ddot{u}$ hnlich gehbehindert angesehen werden, weil er diesem Personenkreis gleichzustellen ist. F $\frac{1}{4}$ r eine solche Gleichstellung hat die Rechtsprechung folgende Ma $\ddot{a}$ st $\ddot{a}$ be entwickelt:

Ein Betroffener ist gleichzustellen, wenn seine Gehf $\ddot{a}$ higkeit in ungew $\ddot{u}$ hnlich hohem Ma $\ddot{a}$ ße eingeschr $\ddot{a}$ nkt ist und er sich nur unter eben so gro $\ddot{u}$ en Anstrengungen wie die oben aufgef $\frac{1}{4}$ hrten Schwerbehinderten oder nur noch mit

fremder Hilfe fortbewegen kann (BSG [SozR 3-3870 Â§ 4 Nr. 23](#)). Die Vorschrift richtet sich demnach an Schwerbehinderte mit "au ergew hnlicher Gehbehinderung", fordert also nicht den vollst ndigen Verlust der Gehf higkeit, sondern l sst ein    gegebenenfalls erst durch orthop dische Versorgung erm glichtes    Restgehverm gen zu. Die Gehf higkeit muss nur so stark eingeschr nkt sein, dass es den Betroffenen unzumutbar ist, l ngere Wege zu Fu  zur ckzulegen.

Dies ist im vorliegenden Falle bei dem Kl ger gegeben. Aufgrund der bei ihm bestehenden zahlreichen Erkrankungen, insbesondere im orthop dischen Bereich, durch das rezidivierende Wirbels ulensyndrom mit starken Einschr nkungen der Hals-Brust- und Lendenwirbels ule, Hyertonus,  bergewicht, Beeintr chtigung der Verdauungsorgane, einer Fettleber sowie Bewegungsschmerzen in beiden H ftgelenken und Verdacht auf degenerative Ver nderungen der Kniegelenke und einer Periarthropathie beider Schultergelenke mit Bewegungseinschr nkung ist er erheblich beeintr chtigt. Wie bereits der Sachverst ndige Dr. M. ausf hrt, kann der Kl ger insbesondere aufgrund der Spinalkanalstenose mit einer Quadrizepsl hmung links und Belastungsschmerzen haupts chlich im linken Bein sich nur mit der Benutzung zweier Unterarmgeht tzen fortbewegen. Hierbei muss er sich sehr anstrengen. 55 Meter kann er in zwei Minuten zur cklegen. F r 150 Meter maximale Gehstrecke ben tigt er etwa 10 Minuten. Dabei sollte er keinen Rollstuhl benutzen, um einer alsbaldigen weiteren Verschlechterung seines Gesundheitszustandes entgegenzuwirken. Nach Auffassung des Sachverst ndigen Dr. M. ist der Kl ger in  hnlicher Weise gehbehindert wie ein Oberschenkelamputierter, der kein Kunstbein tragen kann. Eine Begleitperson kann ihm beim Gehen nicht nennenswert helfen, da diese nicht verhindern k nnte, dass die Schmerzen im linken Bein bei Gehbelastungen auftreten.

Die Kammer folgt der Einsch tzung dieses Sachverst ndigen. Das Gutachten beruht auf umfangreichen Untersuchungen, die von dem erfahrenen medizinischen Sachverst ndigen unter Einsatz vielf ltiger Hilfsmittel durchgef hrt worden sind. Die Kammer sieht keinen Anlass, an der Richtigkeit und Vollst ndigkeit des Gutachtens zu zweifeln. Einwendungen gegen die im Gutachten erhobenen Diagnosen und Feststellungen werden weder vom Kl ger noch von dem Beklagten erhoben.

Im Gegensatz zur Auffassung des Beklagten sind damit auch die Voraussetzungen f r den Nachteilsausgleich "aG" erf llt. Ein anspruchsausschlie endes Restgehverm gen l sst sich weder griffig quantifizieren noch qualifizieren (vgl. BSG-Urteil vom 10.12.2002, Az.: [B 9 SB 7/01 R](#)). Es gibt keinen exakten Beurteilungsma stab, um den berechtigten Personenkreis nach dem gesteigerten Energieaufwand beim Gehen abzugrenzen. Daher taugt auch eine in Metern ausgedr ckte Wegstrecke dazu nicht. Auch stellen die ma geblichen stra enverkehrsrechtlichen Vorschriften nicht darauf ab,  ber welche Wegstrecke ein schwerbehinderter Mensch sich au erhalb seines Kraftfahrzeuges zumutbar noch bewegen kann, sondern darauf, unter welchen Bedingungen ihm dies noch m glich ist, n mlich nur mit fremder Hilfe oder nur mit gro er Anstrengung. Wer diese Voraussetzungen praktisch von den ersten Schritten

außerhalb seines Kraftfahrzeuges an erfüllt, qualifiziert sich für den entsprechenden Nachteilsausgleich (insbesondere Parkerleichterung) auch dann, wenn er gezwungenermaßen auf diese Weise längere Wegstrecken zurücklegt (vgl. BSG aaO). Bei dem Kläger ist diese Gehfähigkeit demnach in entsprechendem hohem Maße eingeschränkt. Er leidet bereits bei den ersten Schritten unter erheblichen Schmerzen aufgrund der Wirbelsäulenproblematik mit den weiteren Einschränkungen auf internistischem und orthopädischem Gebiet. Darüber hinaus ist das Gehen mit zwei Unterarmgehstützen auch für erst beschwerlich. Der Kläger hat keine Möglichkeit, sich mit einem Arm woanders festzuhalten oder mit diesem Arm Signale an Dritte zu geben. Er ist bereits nach sehr kurzer Strecke, das heißt nach 55 Metern erschöpft und muss eine Pause einlegen, um neue Kräfte zu sammeln, bevor er weiter gehen kann. Auch die Tatsache, dass er insgesamt mit Pausen in etwa 10 Minuten bis zu 150 Meter gehen kann, steht der Gewährung des Nachteilsausgleichs "aG" nicht entgegen. Eine derartige Distanz muss regelmäßig zurückgelegt werden, um von den entsprechenden privilegierten Sonderparkplätzen in der Nähe von Behörden und Kliniken bzw. vor Wohnungen und Arbeitsstätten zu diesen Gebäuden zu kommen und die innerhalb der Gebäude i.d.R. längeren Flure entlangzugehen.

Die Kostenentscheidung beruht auf [§ 193 SGG](#).

Erstellt am: 19.10.2004

Zuletzt verändert am: 23.12.2024